

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1977

Ausgegeben am 25. Oktober 1977

149. Stück

520. Verordnung: LVR-Novelle 1977

520. Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 3. Oktober 1977, mit der die Luftverkehrsregeln 1967 geändert werden (LVR-Novelle 1977)

Auf Grund der §§ 3, 5 Abs. 1 und der §§ 119 bis 121 sowie des § 124 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, wird — hinsichtlich der Anhänge E und F im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung und außerdem, hinsichtlich der Bestimmungen im Anhang F über das Flugbeschränkungsgebiet Neusiedler-See, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, hinsichtlich der Bestimmungen im Anhang F über das Flugbeschränkungsgebiet Wien im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz — verordnet:

Artikel I

Die Luftverkehrsregeln 1967, BGBl. Nr. 56, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 42/1968, 383/1969, 22/1971, 115/1972, 659 a/1974, 573/1975 und 715/1976 werden wie folgt geändert:

1. Der § 20 und der Anhang D haben zu entfallen.

2. Der Abs. 1 des § 44 hat zu lauten:

„(1) Sonder-Sichtflüge sind nur als kontrollierte Flüge innerhalb von Kontrollzonen und weiters nur zulässig:

1. bei Tag sowie

2. bei einer Flugsicht von mindestens 1,5 km, soweit im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt keine größere Flugsicht aufgetragen ist.“

3. Die Abschnitte A und B des Anhanges E haben zu lauten:

„A. Kontrollbezirke

I. Oberer Kontrollbezirk

Als oberer Kontrollbezirk wird der seitlich durch die Bundesgrenzen, nach oben durch die Flugfläche 460 und nach unten durch die Flugfläche 245 begrenzte Luftraum festgelegt.

II. Unterer Kontrollbezirk

1. Oberer Bereich des unteren Kontrollbezirkes und Kontrollbezirke Tauern, Rattenberg und Westtirol

(1) Als oberer Bereich des unteren Kontrollbezirkes wird der seitlich durch die Bundesgrenzen, nach oben durch die Flugfläche 245 und nach unten durch die Flugfläche 200 begrenzte Luftraum festgelegt.

(2) Als Kontrollbezirke Tauern-West (CTA Tauern-West) und Tauern-Ost (CTA Tauern-Ost) werden die seitlich gemäß Abs. 3, nach oben durch die Flugfläche 245 und nach unten durch die Flugfläche 120 begrenzten Lufträume festgelegt. Als Kontrollbezirke Rattenberg (CTA Rattenberg) und Westtirol (CTA Westtirol) werden die seitlich gemäß Abs. 3, nach oben durch die Flugfläche 245 und nach unten durch Horizontalflächen begrenzten Lufträume festgelegt, die beim Kontrollbezirk Rattenberg (CTA Rattenberg) in einer Höhe von 2 150 m über dem mittleren Meeresspiegel, jedoch mindestens 300 m über Grund, und beim Kontrollbezirk Westtirol (CTA Westtirol) in einer Höhe von 2 750 m über dem mittleren Meeresspiegel, jedoch mindestens 750 m über Grund verlaufen.

(3) Seitlich werden die Kontrollbezirke Tauern, Rattenberg und Westtirol durch lotrechte Flächen begrenzt, deren Schnittlinien mit der Erdoberfläche wie folgt verlaufen:

1. beim Kontrollbezirk Tauern-West (CTA Tauern-West):

vom Koordinatenpunkt	47°53'00" Nord,	13°10'00" Ost,
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°52'30" Nord,	13°50'30" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°50'00" Nord,	14°25'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°20'00" Nord,	14°56'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°00'00" Nord,	15°15'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°48'30" Nord,	14°40'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°45'00" Nord,	14°30'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°28'30" Nord,	13°36'20" Ost,
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°53'00" Nord,	13°10'00" Ost;

2. beim Kontrollbezirk Tauern-Ost (CTA Tauern-Ost):

vom Koordinatenpunkt	47°50'00" Nord,	14°45'00" Ost,
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°50'00" Nord,	15°35'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°13'00" Nord,	15°20'00" Ost,
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°50'00" Nord,	14°45'00" Ost;

3. beim Kontrollbezirk Rattenberg (CTA Rattenberg):

vom Koordinatenpunkt	47°40'50" Nord,	12°44'55" Ost,
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°18'20" Nord,	12°10'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°18'20" Nord,	11°48'10" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°25'00" Nord,	11°44'20" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°35'30" Nord,	11°44'20" Ost,
und von diesem entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt	47°40'50" Nord,	12°44'55" Ost;

4. beim Kontrollbezirk Westtirol (CTA Westtirol):

vom Koordinatenpunkt	47°35'30" Nord,	11°44'20" Ost,
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°25'00" Nord,	11°44'20" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°18'20" Nord,	11°48'10" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°12'20" Nord,	11°31'30" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°00'00" Nord,	11°30'30" Ost,
von diesem entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt	46°58'30" Nord,	11°15'35" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°01'30" Nord,	10°28'30" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°26'00" Nord,	10°28'30" Ost,
und von diesem entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt	47°35'30" Nord,	11°44'20" Ost.

2. Luftstraßen

(1) Als Luftstraßen werden die im folgenden bezeichneten Lufträume festgelegt, die seitlich gemäß Abs. 2, nach oben durch die Flugfläche 245 und nach unten durch Horizontalflächen in den nachstehend angegebenen Höhen — soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird — über dem mittleren Meeresspiegel begrenzt sind:

Bezeichnung der Luftstraßen	Untere Begrenzung
1. Luftstraße Wachau (AWY G 1/B 6)	1 350 m
2. Luftstraße Voralpen-West (AWY G 4 a/B 6)	1 350 m — soweit der Abstand zur Erdoberfläche mindestens 300 m beträgt, ansonsten 300 m über Grund
3. Luftstraße Voralpen-Ost (AWY G 4 b/B 6) ..	2 300 m
4. Luftstraße Koralpe (AWY G 37)	2 300 m
5. Luftstraße Thaya (AWY A 15a)	1 350 m
6. Luftstraße Wechsel (AWY A 15b)	2 300 m
7. nördliche Luftstraße Tauern-West (AWY B 1a)	4 400 m
8. südliche Luftstraße Tauern-West (AWY B 1b)	2 900 m

9. Luftstraße Tauern-Ost (AWY B 5) 3 500 m
 10. Luftstraße Innviertel (AWY B 6) 1 350 m
 11. nördliche Luftstraße Erzberg (AWY B 9a) .. 2 900 m
 12. südliche Luftstraße Erzberg (AWY B 9b) .. 2 300 m

(2) Seitlich werden die Luftstraßen durch lotrechte Flächen begrenzt, deren Schnittlinien mit der Erdoberfläche wie folgt verlaufen:

1. bei der Luftstraße Wachau (AWY G 1/B 6):

vom Koordinatenpunkt	48°35'00" Nord,	14°40'00" Ost,
geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°31'30" Nord,	15°38'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°01'00" Nord,	15°38'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°05'00" Nord,	14°40'00" Ost,
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°35'00" Nord,	14°40'00" Ost;

2. bei der Luftstraße Voralpen-West (AWY G 4a/B 6):

vom Koordinatenpunkt	48°05'00" Nord,	14°40'00" Ost,
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°50'00" Nord,	14°45'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°50'00" Nord,	14°25'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°52'30" Nord,	13°50'30" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°53'00" Nord,	13°10'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°05'00" Nord,	13°10'00" Ost,
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°05'00" Nord,	14°40'00" Ost;

3. bei der Luftstraße Voralpen-Ost (AWY G 4b/B 6):

vom Koordinatenpunkt	48°05'00" Nord,	14°40'00" Ost,
geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°01'00" Nord,	15°38'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°50'00" Nord,	15°35'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°50'00" Nord,	14°45'00" Ost,
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°05'00" Nord,	14°40'00" Ost;

4. bei der Luftstraße Koralpe (AWY G 37):

vom Koordinatenpunkt	47°00'00" Nord,	15°15'00" Ost,
geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°38'30" Nord,	15°15'00" Ost,
von diesem entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt	46°33'00" Nord,	14°50'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°48'30" Nord,	14°40'00" Ost,
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°00'00" Nord,	15°15'00" Ost;

5. bei der Luftstraße Thaya (AWY A 15a):

vom Koordinatenpunkt	48°59'10" Nord,	15°20'45" Ost,
entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt	48°44'50" Nord,	16°06'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°31'30" Nord,	15°38'00" Ost,
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°59'10" Nord,	15°20'45" Ost;

6. bei der Luftstraße Wechsel (AWY A 15b):

vom Koordinatenpunkt	47°50'00" Nord,	15°35'00" Ost,
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°40'00" Nord,	16°25'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°02'00" Nord,	16°11'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°13'00" Nord,	15°20'00" Ost,
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°50'00" Nord,	15°35'00" Ost;

7. bei der nördlichen Luftstraße Tauern-West
(AWY B 1a):

vom Koordinatenpunkt	47°40'50" Nord,	12°44'55" Ost,
entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt	47°41'00" Nord,	13°05'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°58'40" Nord,	13°44'30" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°48'00" Nord,	13°28'30" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°32'40" Nord,	12°32'00" Ost,
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°40'50" Nord,	12°44'55" Ost;

8. bei der südlichen Luftstraße Tauern-West
(AWY B 1b):

vom Koordinatenpunkt	46°58'40" Nord,	13°44'30" Ost,
geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°53'30" Nord,	14°00'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°50'00" Nord,	13°52'30" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°31'00" Nord,	13°50'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°48'00" Nord,	13°28'30" Ost,
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°58'40" Nord,	13°44'30" Ost;

9. bei der Luftstraße Tauern-Ost (AWY B 5):

vom Koordinatenpunkt	47°47'00" Nord,	13°16'00" Ost,
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°28'30" Nord,	13°36'20" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°59'00" Nord,	14°12'45" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°53'30" Nord,	14°00'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°58'40" Nord,	13°44'30" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°41'00" Nord,	13°05'00" Ost,
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°47'00" Nord,	13°16'00" Ost;

10. bei der Luftstraße Innviertel (AWY B 6):

vom Koordinatenpunkt	48°31'00" Nord,	13°44'00" Ost,
geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°05'00" Nord,	13°44'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°05'00" Nord,	13°10'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°17'30" Nord,	13°10'00" Ost,
und von diesem entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt	48°31'00" Nord,	13°44'00" Ost;

11. bei der nördlichen Luftstraße Erzberg (AWY B 9a):

vom Koordinatenpunkt	47°50'00" Nord,	14°45'00" Ost,
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°23'30" Nord,	15°10'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°20'00" Nord,	14°56'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°50'00" Nord,	14°25'00" Ost,
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°50'00" Nord,	14°45'00" Ost;

12. bei der südlichen Luftstraße Erzberg (AWY B 9b):

vom Koordinatenpunkt	47°23'30" Nord,	15°10'00" Ost,
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°13'00" Nord,	15°20'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°00'00" Nord,	15°15'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°20'00" Nord,	14°56'00" Ost,
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°23'30" Nord,	15°10'00" Ost;

3. Nahkontrollbezirke

(1) Als Nahkontrollbezirke werden die im Abs. 2 bezeichneten Lufträume festgelegt, die seitlich gemäß Abs. 2, nach oben durch die Flugfläche 245 und nach unten durch Horizontalflächen in 300 m Höhe über Grund begrenzt sind.

(2) Seitlich werden die Nahkontrollbezirke durch lotrechte Flächen begrenzt, deren Schnittlinien mit der Erdoberfläche wie folgt verlaufen:

1. beim Nahkontrollbezirk Graz (TMA Graz):

vom Koordinatenpunkt	47°13'00" Nord,	15°20'00" Ost,
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°02'00" Nord,	16°11'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°52'00" Nord,	16°07'00" Ost,
von diesem entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt	46°38'30" Nord,	15°15'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°00'00" Nord,	15°15'00" Ost,
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°13'00" Nord,	15°20'00" Ost;

2. beim Nahkontrollbezirk Klagenfurt (TMA Klagenfurt):

vom Koordinatenpunkt	46°59'00" Nord,	14°12'45" Ost,
geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°45'00" Nord,	14°30'00" Ost,

von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°48'30" Nord,	14°40'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°33'00" Nord,	14°50'00" Ost,
von diesem entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt	46°31'00" Nord,	13°50'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°50'00" Nord,	13°52'30" Ost,
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°59'00" Nord,	14°12'45" Ost;

3. beim Nahkontrollbezirk Linz (TMA Linz):

vom Koordinatenpunkt	48°35'00" Nord,	14°40'00" Ost,
geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°05'00" Nord,	14°40'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°05'00" Nord,	13°44'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°31'00" Nord,	13°44'00" Ost,
und von diesem entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt	48°35'00" Nord,	14°40'00" Ost;

4. beim Nahkontrollbezirk Salzburg (TMA Salzburg):

vom Koordinatenpunkt	48°17'30" Nord,	13°10'00" Ost,
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°53'00" Nord,	13°10'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°47'00" Nord,	13°16'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°41'00" Nord,	13°05'00" Ost,
von diesem entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt	47°43'30" Nord,	13°00'40" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°46'30" Nord,	12°56'00" Ost,
und von diesem entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt	48°17'30" Nord,	13°10'00" Ost;

5. beim Nahkontrollbezirk Wien (TMA Wien):

vom Koordinatenpunkt	48°44'50" Nord,	16°06'00" Ost,
entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt	47°40'00" Nord,	16°25'20" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°50'00" Nord,	15°35'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°01'00" Nord,	15°38'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°31'30" Nord,	15°38'00" Ost,
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°44'50" Nord,	16°06'00" Ost.

4. Besondere Bestimmungen für überwachte Lufträume im Tauernbereich sowie für Teile der Nahkontrollbezirke Linz und Wien

(1) In den Kontrollbezirken Tauern (CTA Tauern-West und Tauern-Ost) sowie in den Luftstraßen Erzberg (AWY B 9a und AWY B 9b) in Höhen von der Flugfläche 120 aufwärts sind Flüge mit nicht zu militärischen Zwecken eingesetzten Luftfahrzeugen — ausgenommen zu den Zeiten, die in der in der Luftfahrt üblichen Weise verlaublich sind — nur als kontrollierte Flüge zulässig. Freigaben für solche Flüge in den Kontrollbezirken Tauern dürfen nur erteilt werden, wenn keine militärischen Interessen entgegenstehen.

(2) In den in den Abs. 3 bis 5 umgrenzten Teilen der TMA Linz und der TMA Wien sind Sichtflüge nur unter Einhaltung der mit Rücksicht auf die Sicherheit der Luftfahrt und zur Vermeidung von Lärmbelästigungen allgemein aufgetragenen — und in der in der Luftfahrt üblichen Weise verlaublichen — oder im Einzelfall aufgetragenen Verfahren zulässig.

(3) Die im Abs. 2 genannten Teile der TMA Linz und der TMA Wien werden seitlich gemäß Abs. 4 beziehungsweise Abs. 5 begrenzt, nach oben der Teilbereich A der TMA Linz durch die Flugfläche 50, die Teilbereiche A und B der TMA Wien durch die Flugfläche 100 und nach unten durch Horizontalflächen, und zwar beim Teil A der TMA Linz in 600 m Höhe über dem mittleren Meeresspiegel, jedoch mindestens 300 m über Grund, beim Teil A der TMA Wien in 750 m und beim Teil B der TMA Wien in 1 050 m Höhe über dem mittleren Meeresspiegel.

(4) Der Teil A der TMA Linz wird seitlich durch lotrechte Flächen begrenzt, deren Schnittlinien mit der Erdoberfläche wie folgt verlaufen:

vom Koordinatenpunkt	48°16'25" Nord,	13°53'10" Ost,
geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°17'35" Nord,	14°29'05" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°07'40" Nord,	14°30'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°06'25" Nord,	13°54'10" Ost,
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°16'25" Nord,	13°53'10" Ost.

(5) Die Teile A und B der TMA Wien werden seitlich durch lotrechte Flächen begrenzt, deren Schnittlinien mit der Erdoberfläche wie folgt verlaufen:

beim Teil A

entlang einem Kreisbogen mit einem Radius von 27,8 km um den Flugplatzbezugspunkt des Flughafens Wien-Schwechat;

beim Teil B

vom Koordinatenpunkt 48°23'00" Nord, 16°51'00" Ost,
entlang der Bundesgrenze bis zum Koordinatenpunkt 48°07'00" Nord, 17°04'00" Ost,
und von diesem im Uhrzeigersinn entlang einem Kreisbogen
mit einem Radius von 37 km um den Flugplatzbezugspunkt
des Flughafens Wien-Schwechat bis zum Koordinatenpunkt 48°23'00" Nord, 16°51'00" Ost.

B. Kontrollzonen

(1) Als Kontrollzonen werden die im Abs. 2 bezeichneten Lufträume festgelegt, die nach unten durch die Erdoberfläche, seitlich — soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt wird — durch lotrechte Zylindermantelflächen mit den in Abs. 2 angegebenen Radien und nach oben durch Horizontalflächen in den im Abs. 2 bezeichneten Höhen über dem mittleren Meeresspiegel begrenzt sind.

(2) Die seitlichen und oberen Begrenzungen der Kontrollzonen werden wie folgt festgelegt:

Bezeichnung der Kontrollzonen	Radius	Seitliche Begrenzung um den Flugplatzbezugspunkt des Flughafens	Obere Begrenzung
1. Kontrollzone Graz (CTR Graz)	12 km	Graz	1 200 m
2. Kontrollzone Innsbruck (CTR Innsbruck) ...		entsprechend den Bestimmungen im Abs. 3	3 350 m
3. Kontrollzone Klagenfurt (CTR Klagenfurt) ..		entsprechend den Bestimmungen im Abs. 3	2 150 m
4. Kontrollzone Linz (CTR Linz)		entsprechend den Bestimmungen im Abs. 3	900 m
5. Kontrollzone Salzburg (CTR Salzburg)		entsprechend den Bestimmungen im Abs. 3	1 500 m
6. Kontrollzone Wien (CTR Wien)	18,5 km	Wien-Schwechat	750 m

(3) Die Kontrollzonen Innsbruck, Klagenfurt, Linz und Salzburg werden seitlich durch lotrechte Flächen begrenzt, deren Schnittlinien mit der Erdoberfläche wie folgt verlaufen:

1. bei der Kontrollzone Innsbruck (CTR Innsbruck):

vom Koordinatenpunkt 47°25'00" Nord, 11°44'20" Ost,
geradlinig zum Koordinatenpunkt 47°20'00" Nord, 11°47'10" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt 47°18'00" Nord, 11°37'50" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt 47°15'10" Nord, 11°33'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt 47°13'20" Nord, 11°23'10" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt 47°09'20" Nord, 11°15'20" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt 47°16'00" Nord, 11°11'40" Ost,
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt 47°25'00" Nord, 11°44'20" Ost;

2. bei der Kontrollzone Klagenfurt (CTR Klagenfurt):

vom Koordinatenpunkt 46°45'40" Nord, 14°12'00" Ost,
geradlinig zum Koordinatenpunkt 46°40'00" Nord, 14°40'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt 46°32'20" Nord, 14°36'40" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt 46°38'00" Nord, 14°08'40" Ost,
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt 46°45'40" Nord, 14°12'00" Ost;

3. bei der Kontrollzone Linz (CTR Linz):

vom Koordinatenpunkt 48°16'45" Nord, 14°03'40" Ost,
geradlinig zum Koordinatenpunkt 48°17'15" Nord, 14°18'40" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt 48°07'20" Nord, 14°19'20" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt 48°06'50" Nord, 14°04'25" Ost,
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt 48°16'45" Nord, 14°03'40" Ost;

4. bei der Kontrollzone Salzburg (CTR Salzburg):

vom Koordinatenpunkt	48°05'00" Nord,	12°45'20" Ost,
geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°04'00" Nord,	12°58'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°52'00" Nord,	13°07'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°46'00" Nord,	13°07'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°43'30" Nord,	13°00'40" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°46'30" Nord,	12°56'00" Ost,
und von diesem entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt	48°05'00" Nord,	12°45'20" Ost.

(4) Bei Sichtflügen in den Kontrollzonen (CTR) sind die mit Rücksicht auf die Sicherheit der Luftfahrt und zur Vermeidung von Lärmbelästigungen gegebenenfalls aufgetragenen Verfahren einzuhalten.“

4. Der Anhang F hat zu lauten:

„Anhang F

Flugbeschränkungsgebiete

1. Räumliche Begrenzung der Flugbeschränkungsgebiete

(1) Unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften über Luftraumbeschränkungsgebiete werden als Flugbeschränkungsgebiete die im folgenden bezeichneten Lufträume festgelegt, die seitlich gemäß Abs. 2, nach unten durch die Erdoberfläche und nach oben durch die nachstehend angegebenen Flugflächen beziehungsweise eine Horizontalfläche in der nachstehend angegebenen Höhe über dem mittleren Meeresspiegel begrenzt sind:

Bezeichnung des Flugbeschränkungsgebietes	Obere Begrenzung
1. Felixdorf	Flugfläche 200
2. Grenzzone	Flugfläche 200
3. Kolomannsberg	Flugfläche 120
4. Neusiedler-See	450 m
5. Wien	Flugfläche 100

(2) Seitlich werden die im Abs. 1 bezeichneten Flugbeschränkungsgebiete durch lotrechte Flächen begrenzt, deren Schnittlinien mit der Erdoberfläche wie folgt verlaufen:

1. beim Flugbeschränkungsgebiet Felixdorf:

	Koordinatenpunkte
von der Straße Tattendorf—Pottendorf	47°56'30" Nord, 16°19'15" Ost,
geradlinig bis zum Schnittpunkt der Straße Tattendorf—Pottendorf mit der Brücke über die Alte Fische	47°55'30" Nord, 16°22'10" Ost,
von dort geradlinig bis zum Schloß Pottendorf	47°54'45" Nord, 16°23'10" Ost,
von dort geradlinig bis zur Bahnhofmitte Ebenfurth	47°52'40" Nord, 16°21'35" Ost,
von dort geradlinig bis zum Wiener Neustädter Kanal	47°51'45" Nord, 16°16'55" Ost,
von dort geradlinig bis zum Schnittpunkt mit der Straße von Sollenau nach Blumau	47°54'03" Nord, 16°16'10" Ost,
von dort geradlinig über die Kirche Neurißhof	47°55'40" Nord, 16°18'10" Ost,
bis zum Schnittpunkt mit der Straße Tattendorf—Pottendorf	47°56'30" Nord, 16°19'15" Ost;

2. beim Flugbeschränkungsgebiet Grenzzone:

von Engelhartzell	48°31'00" Nord, 13°44'00" Ost,
entlang der Bundesgrenze im Uhrzeigersinn zur Dreiländerecke	46°52'00" Nord, 16°07'00" Ost,
von dort geradlinig nach Rudersdorf	47°03'00" Nord, 16°07'00" Ost,
von dort geradlinig nach Güssing	47°04'00" Nord, 16°20'00" Ost,
von dort geradlinig nach Stadtschlaining	47°19'30" Nord, 16°17'30" Ost,
von dort geradlinig nach St. Martin	47°34'00" Nord, 16°26'00" Ost,
von dort geradlinig zur Rosalienkapelle	47°42'00" Nord, 16°18'00" Ost,
von dort geradlinig nach Wulkaprodersdorf	47°48'00" Nord, 16°30'00" Ost,
von dort geradlinig nach Rust	47°48'00" Nord, 16°40'00" Ost,
von dort geradlinig nach Frauenkirchen	47°50'00" Nord, 16°56'00" Ost,
von dort geradlinig nach Gattendorf	48°01'00" Nord, 16°59'00" Ost,
von dort geradlinig nach Hainburg	48°09'00" Nord, 16°56'00" Ost,
von dort geradlinig nach Gänserndorf	48°20'00" Nord, 16°43'00" Ost,

von dort geradlinig nach Zistersdorf	48°33'00" Nord,	16°46'00" Ost,
von dort geradlinig nach Poysdorf	48°40'00" Nord,	16°38'00" Ost,
von dort geradlinig zum Buchberg	48°40'00" Nord,	16°10'00" Ost,
von dort geradlinig nach Geras	48°48'00" Nord,	15°40'00" Ost,
von dort geradlinig nach Waidhofen	48°49'00" Nord,	15°17'00" Ost,
von dort geradlinig nach Kirchberg	48°43'30" Nord,	15°05'00" Ost,
von dort geradlinig nach Liebenau	48°32'00" Nord,	14°48'00" Ost,
von dort geradlinig nach Freistadt	48°31'00" Nord,	14°30'00" Ost,
und von dort geradlinig nach Engelhartzell	48°31'00" Nord,	13°44'00" Ost;

3. beim Flugbeschränkungsgebiet Kolomannsberg:

entlang einem Vollkreis mit einem Radius von 3,5 km um den Koordinatenpunkt 47°52'30" Nord, 13°16'30" Ost;

4. beim Flugbeschränkungsgebiet Neusiedler-See:

vom Bahnhof Neusiedl	47°57'30" Nord,	16°49'35" Ost,
geradlinig bis zum Mönchhof	47°52'50" Nord,	16°56'30" Ost,
von dort geradlinig nach Wallern	47°43'30" Nord,	16°56'10" Ost,
von dort geradlinig bis zirka 1 km südlich der Ortschaft Pamhagen	47°41'20" Nord,	16°54'50" Ost,
von dort entlang der Bundesgrenze bis zur Mythras-Grotte ..	47°44'35" Nord,	16°40'00" Ost,
von dort geradlinig bis nach Donnerskirchen	47°53'30" Nord,	16°40'00" Ost,
von dort geradlinig bis zirka 400 m SSO der Kirche von Breitenbrunn	47°56'20" Nord,	16°44'35" Ost,
von dort geradlinig bis zum Bahnhof Neusiedl	47°57'30" Nord,	16°49'35" Ost;

5. beim Flugbeschränkungsgebiet Wien:

von der Aussichtswarte Hermannskogel	48°16'20" Nord,	16°17'40" Ost,
geradlinig zum Bahnhof Strebersdorf	48°17'00" Nord,	16°23'00" Ost,
von dort geradlinig bis Neusüßenbrunn	48°17'00" Nord,	16°29'00" Ost,
von dort geradlinig bis Großenzersdorf	48°12'00" Nord,	16°33'00" Ost,
von dort geradlinig bis zum Praterspitz	48°10'00" Nord,	16°29'45" Ost,
von dort geradlinig zur Kirche von Oberlaa	48°08'15" Nord,	16°24'20" Ost,
von dort geradlinig zur Faßlwiese	48°09'30" Nord,	16°13'00" Ost,
und von dort geradlinig zur Aussichtswarte Hermannskogel	48°16'20" Nord,	16°17'40" Ost.

2. Zeitliche Begrenzung von Flugbeschränkungen

Die in diesem Anhang festgelegten Flugbeschränkungen gelten nicht

- im Flugbeschränkungsgebiet Felixdorf jeweils an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen;
- im Flugbeschränkungsgebiet Felixdorf oberhalb der Höhe von 750 m über dem mittleren Meeresspiegel jeweils von 17.00 Uhr bis 08.00 Uhr Ortszeit;
- im Flugbeschränkungsgebiet Neusiedler-See jeweils vom 1. August bis 30. September.

3. Flugbeschränkungen im Flugbeschränkungsgebiet Felixdorf

(1) Der Durchflug durch das Flugbeschränkungsgebiet Felixdorf ist nur zulässig

- bei Einsatzflügen (§ 145 des Luftfahrtgesetzes) oder
- mit Luftfahrzeugen, die zu militärischen Zwecken eingesetzt sind, oder
- bei kontrollierten Flügen mit Freigabe der in Betracht kommenden Flugverkehrskontrollstelle (Abs. 2) oder
- bei nichtkontrollierten Flügen mit Bewilligung des Bundesministeriums für Landesverteidigung (Abs. 3).

(2) Freigaben gemäß Abs. 1 lit. c dürfen nur erteilt werden, wenn in dem betreffenden Luftraum in der Zeit des freigegebenen Durchfluges keine militärischen Schießübungen stattfinden, und im übrigen jedenfalls nur dann, wenn keine militärischen Interessen entgegenstehen.

(3) Wenn es der Zweck des Fluges zwingend erfordert (zum Beispiel bei Wildversorgungsflügen, Schädlingsbekämpfungsflügen, Funkvermessungsflügen, Vermessungsflügen gemäß § 130 Abs. 2 des Luftfahrtgesetzes, Flügen zum Zwecke der Straßenverkehrsregelung) und entgegenstehende öffentliche Interessen — insbesondere militärische Interessen — das öffentliche Interesse an der Flugdurchführung nicht überwiegen, hat das Bundesministerium für Landesverteidigung auf Antrag Bewilligungen zum Durchflug (Abs. 1 lit. d) zu erteilen. Die Bewilligungen sind insoweit befristet, bedingt oder mit Auflagen zu erteilen, als dies mit Rücksicht auf die abzuwägenden öffentlichen Interessen erforderlich ist.

4. Flugbeschränkungen im Flugbeschränkungsgebiet Grenzzone

Der Durchflug durch das Flugbeschränkungsgebiet Grenzzone ist nur zulässig

- a) bei Einsatzflügen (§ 145 des Luftfahrtgesetzes) oder
- b) mit Luftfahrzeugen, die zu militärischen Zwecken eingesetzt sind oder,
- c) bei kontrollierten Flügen oder
- d) bei Flügen im Flugplatzverkehr oder
- e) bei sonstigen Flügen, sofern ein Flugplan abgegeben wurde und entweder nur mit Sprechfunkverbindung (§ 6) oder entsprechend den zur Vermeidung von unbeabsichtigten Grenzüberflügen aufgetragenen Verfahren.

5. Flugbeschränkungen im Flugbeschränkungsgebiet Kolomannsberg

Der Durchflug durch das Flugbeschränkungsgebiet Kolomannsberg ist nur zulässig:

- a) bei Einsatzflügen (§ 145 des Luftfahrtgesetzes) oder
- b) mit Luftfahrzeugen, die zu militärischen Zwecken eingesetzt sind, oder
- c) bei Instrumentenflügen (§§ 47 bis 50).

6. Flugbeschränkungen im Flugbeschränkungsgebiet Neusiedler-See

(1) Der Durchflug durch das Flugbeschränkungsgebiet Neusiedler-See ist nur zulässig

- a) bei Einsatzflügen (§ 145 des Luftfahrtgesetzes) oder
- b) mit Luftfahrzeugen, die zu militärischen Zwecken eingesetzt sind, oder
- c) mit Bewilligung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (Abs. 2).

(2) Für Bewilligungen gemäß Abs. 1 lit. c gelten die Bestimmungen des Punktes 3 Abs. 3 dieses Anhangs mit der Maßgabe sinngemäß, daß die Bewilligungen vom Bundesamt für Zivilluftfahrt — insbesondere etwa unter Berücksichtigung entgegenstehender Interessen der Sicherheit der Luftfahrt oder entgegenstehender Wildschutzinteressen — zu erteilen sind. Anträge auf Erteilung von Durchflugsbewilligungen sind unmittelbar beim Bundesamt für Zivilluftfahrt einzubringen.

7. Flugbeschränkungen im Flugbeschränkungsgebiet Wien

(1) Der Durchflug durch das Flugbeschränkungsgebiet Wien ist nur zulässig

- a) bei Einsatzflügen (§ 145 des Luftfahrtgesetzes) oder
- b) mit Luftfahrzeugen im Einsatz gemäß § 2 Abs. 1 lit. c des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der geltenden Fassung, oder
- c) mit Luftfahrzeugen, die den Flughafen Wien-Schwechat nach den Instrumentenflugregeln anfliegen, um in der Richtung nach Osten beziehungsweise Süden zu landen, oder
- d) wenn die Flugverkehrskontrollstelle (§ 69) aus Gründen der Sicherheit der Luftfahrt im Einzelfall den Flug gestattet, und zwar insbesondere auch bei Flügen zur Flugfunkvermessung oder zur Überprüfung von Flugsicherungsanlagen oder
- e) in der Zeit von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr Ortszeit mit Luftfahrzeugen,
 - ea) die zu militärischen Zwecken eingesetzt sind, oder
 - eb) mit denen auf einem im Flugbeschränkungsgebiet Wien gelegenen Flugplatz abgeflogen oder gelandet werden soll, soweit dies zum Zwecke des Abfluges oder der Landung erforderlich ist, oder
 - ec) die zwischen dem rechten Donauufer und dem äußeren Damm am linken Donauufer fliegen;

- ed) die zu Zwecken eingesetzt sind, welche nicht dem bloßen Privatinteresse einzelner Personen dienen und die ansonsten nicht erreicht werden könnten (besonders Luftbild- und Messungsflüge gemäß § 130 des Luftfahrtgesetzes, Schauflüge im Rahmen von Unterrichtszwecken oder im Rahmen der Jugend- und Altenbetreuung), jedoch nur, soweit keine erheblichen Lärmschutzinteressen entgegenstehen, wobei das Flugbeschränkungsgebiet Wien — außer in unter lit. d zu subsumierenden Fällen — auf dem Flugzweck entsprechend kürzesten Weg zu durchfliegen ist, wenn die Flughöhe weniger als 1 850 m über Grund beträgt.
- (2) Wenn es die Wetterlage und die Verkehrslage zulassen und Gründe der Sicherheit der Luftfahrt nicht entgegenstehen, ist auf dem Flughafen Wien-Schwechat in der Richtung nach Westen beziehungsweise nach Norden zu landen.
- (3) Im Flugbeschränkungsgebiet Wien sind Sichtflüge nur unter Einhaltung der gemäß Anhang E, Abschnitt A/II Punkt 4 Abs. 2 und Abschnitt B Abs. 4, mit Rücksicht auf die Sicherheit der Luftfahrt und zur Vermeidung von Lärmbelästigungen aufgetragenen Verfahren zulässig.
- (4) Im Flugbeschränkungsgebiet Wien sind Luftfahrzeuge, die den Flughafen Wien-Schwechat nach den Instrumentenflugregeln anfliegen und sich bereits in der Anflugrichtung zum Flugplatz befinden, in einem möglichst gleichmäßigen Sinkflug zu führen, soweit keine anderslautende Freigabe erteilt wurde oder zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes des Luftfahrzeuges etwas anderes erforderlich ist.

8. Koordinatensystem

Die in diesem Anhang angeführten Koordinaten beziehen sich auf die nördliche Breite (Nord) und auf die östliche Länge von Greenwich (Ost).“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 3. November 1977 in Kraft.

Lausecker